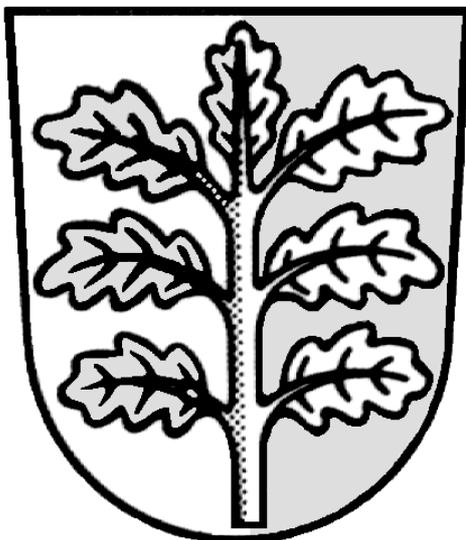


# Einwohnergemeinde Mirchel



## REGLEMENT

**zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung sowie des Vormundschaftswesens gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung**

# Einwohnergemeinde Mirchel

## R E G L E M E N T

### zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung sowie des Vormundschaftswesens gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung

Die Einwohnergemeinde Mirchel,

gestützt auf Art. 4 Bst b und Art. 68, Abs 2 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Mirchel vom 1. Dezember 2001,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Mirchel überträgt der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbinden, zusätzlich das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderaufsicht und die freiwilligen Einkommensverwaltungen.

<sup>2</sup>Die Sitzgemeinde Konolfingen wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und dem Vormundschaftsrecht bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. Insbesondere ist sie, respektive das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

#### **Art. 2**

Die Gemeinde Mirchel kann bei der Sitzgemeinde Konolfingen zusätzlich zu den gemäss Artikel 1 übertragenen Basisaufgaben weitere Dienstleistungen beanspruchen, die in engem sachlichen Zusammenhang stehen mit den Basisdienstleistungen. Diese werden in individuellen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Mirchel und der Sitzgemeinde Konolfingen geregelt. \*

#### **Art. 3**

Die Gemeinde Mirchel unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde.

#### **Art. 4**

Die Gemeinde Mirchel bildet mit einer oder mehreren anderen Anschlussgemeinden zusammen eine Gemeindegruppe, der in der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission Konolfingen (regionale Sozial- und Vormundschaftsbehörde) ein Sitz zusteht. Die Anschlussgemeinden der Gemeindegruppe einigen sich direkt über die Besetzung dieses Sitzes; kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Regierungstatthalter die Gemeinde, welche eine Vertreterin oder einen Vertreter zu wählen hat.

**Art. 5**

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat von Mirchel delegiert.

\* Bemerkung: Auf Grund der gemäss Anhang I (Dienstleistungskatalog) praktisch alles umfassenden Basisdienstleistungen können die möglichen, für die Anschlussgemeinde konkreten Zusatzdienstleistungen nicht enumerativ aufgeführt werden. Zu denken ist aber immerhin beispielsweise an „Zuschüsse für minderbemittelte Personen“ gemäss Zuschussdekret (ZuD [BSG 866.1]) bzw. Zuschussverordnung (ZuV [BSG 866.12]) oder an die Besorgung des Asylwesens (soweit eine Gemeinde nicht an die Professionelle Asylkoordination Gemeinden Aare-/Kiesental [PAG] angeschlossen ist).

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel vom 14. Mai 2004.

**EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL**

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 15. April bis 14. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 und 16 vom 9. und 16. April 2004 bekannt.

Mirchel, 19. Juli 2004 ac

Der Gemeindeverwalter:

B. Joss